

3.4 Familienbeitragsordnung

3.4 Familienbeitragsordnung

Verbindlicher Bestandteil des Finanzkonzepts

Ob Du denkst, Du kannst es,
Oder ob Du denkst, Du kannst es nicht -
Du wirst immer Recht behalten.

GEORGE WASHINGTON

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

3.4.1 Geltungsbereich

3.4.2 Familienbeitragsvereinbarung (FBV)

3.4.3 Familienbeitrag

3.4.4 Patenschaften

3.4.5 Einzelheiten zur Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.1 Bruttoeinkommen

3.4.5.2 Berechnung des Familienbeitrags

3.4.5.3 Durchschnittlicher Familienbeitrag

3.4.5.4 Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung

3.4.5.5 Einsendefrist der Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.6 Nachdeklaration

3.4.5.7 Veränderungen im Laufe des Schuljahres

3.4.5.8 Unterschrift und Verantwortlichkeit

3.4.6 Depot (Kautions)

3.4.7 Kosten des Schulmaterials

3.4.8 Sonstiges Engagement

3.4.9 Besondere Situationen

3.4.9.1 Neue Familien

3.4.9.2 Besuch einer weiterführenden Netzwerkschule (Ittigen, Solothurn, Langenthal)

3.4.9.3 Stipendien

3.4.9.4 Heileurythmie und Förderunterricht

3.4.9.5 Mittagstisch in der Mensa und Nachmittagsbetreuung in der Tagesschule oder im Tageskindergarten Sunnestübli

3.4.10 Annullierung

3.4.11 Kündigung

3.4.12 Ausschluss

3.4.13 Rechtsmittel

3.4.14 Inkrafttreten

Einleitung

Bei den Einnahmen der Rudolf Steiner Schule Biel bilden die Beiträge der Familien den weitest aus grössten Anteil. Die Familienbeitragsordnung hat zum Ziel, die Existenz der Schule zu sichern. Im Weiteren will sie aber dem Grundsatz dienen, dass allen Familien, unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, der Eintritt in die Schule möglich sein soll.

Die Verwirklichung dieser Absicht bedingt ein Beitragssystem, das auf Solidarität und sozialen Ausgleich baut. Die wirtschaftlich besser gestellten Eltern bezahlen einen höheren Beitrag und tragen damit dazu bei, dass auch wirtschaftlich schwächer gestellte Familien ihren Kindern den Besuch der Rudolf Steiner Schule ermöglichen können.

Die Last der Familienbeiträge darf nicht einseitig verteilt sein. Die FBO enthält deshalb auch Bestimmungen, die von den Familien Transparenz verlangen.

Am schönsten wäre es, wenn alle Eltern in der Lage und gewillt wären, der Schule aus freien Stücken einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der ihr Dasein sichert. Eine feste Regelung der Beitragshöhe entspricht deshalb eigentlich nicht dem Ideal der Rudolf Steiner Schule Biel. Diese Handhabung kommt aber dem Bedürfnis eines Grossteils der Eltern nach Transparenz und Klarheit entgegen und bildet ein möglichst gerechtes und nachvollziehbares System, welches uns, um die Existenz der Schule zu sichern, gegenwärtig notwendig erscheint.

3.4.1 Geltungsbereich

Die Familienbeitragsordnung gilt für Eltern, deren Kinder den obligatorischen Kindergarten oder die Schule besuchen. Für das Sunnestübli (Tageskindergarten für 3jährige Kinder) und andere ergänzende Betreuungsformen gelten separate Beitragsordnungen (entsprechende Unterlagen sind bei der Buchhaltung erhältlich).

3.4.2 Familienbeitragsvereinbarung (FBV)

In der Familienbeitragsvereinbarung (FBV) wird festgehalten, welchen Beitrag die Familien der Schule für das betreffende Schuljahr zahlen werden. Die FBV wird von den Eltern sowie durch den Verantwortungsbereich Finanzen unterschrieben und gilt damit als verbindlicher Vertrag im Sinne des Obligationenrechtes. Für jedes Schuljahr wird eine neue FBV abgeschlossen. Veränderungen der finanziellen Situation der Familien unter dem Schuljahr werden in einer mitgeltenden zusätzlichen Vereinbarung geregelt (siehe Kapitel 3.4.5.7).

3.4.3 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag ist der Betrag, der von der Familie an die Schule bezahlt wird. Dieser beträgt generell 14% des Bruttoeinkommens. Für Familien mit Kindern nur im Kindergarten gilt ein reduzierter Satz von 11% des Bruttoeinkommens (siehe auch Kap. 3.4.5.2 „Berechnung des Familienbeitrags“).

Der effektiv bezahlte Betrag ist somit nicht für jede Familie gleich hoch, jedoch im Bezug zu den finanziellen Möglichkeiten ist die Belastung für Familien mit überdurchschnittlichem Einkommen nicht grösser als für Familien mit unterdurchschnittlichem Einkommen. Die Familien, die einen grösseren Betrag beisteuern, leisten einen wichtigen Beitrag an die wirtschaftliche Solidarität, welche es erst möglich macht, dass bei der Aufnahme der Kinder die Pädagogik und nicht die finanzielle Situation der Familie im Vordergrund steht.

3.4.4 Patenschaften

Patenschaften ermöglichen es der Schule, die Finanzierung neben den Eltern auf eine weitere Säule abzustützen und die direkte Belastung der Eltern zu reduzieren. Es ist von allen Familien erwünscht, dass sie im Verwandten- und Bekanntenkreis Patenschaften für die Schule suchen. Die Patenschaften werden über eine separate

Vereinbarung direkt mit den Paten vertraglich festgehalten, sofern sie nicht als Familienpatenschaften über die Familienbeitragsvereinbarung laufen.

3.4.5 Einzelheiten zur Familienbeitragsvereinbarung

3.4.5.1 Bruttoeinkommen

Die Eltern sind verpflichtet, in der Familienbeitragsvereinbarung das Bruttoeinkommen anzugeben und einen entsprechenden Beleg beizulegen. Es sind die Einkommensbestandteile beider Elternteile zu berücksichtigen.

Unselbständig Erwerbende gehen vom aktuellen Brutto-Monatslohn (vor Abzug der Sozialleistungen) aus und rechnen diesen in den Brutto-Jahreslohn einschliesslich 13. Monatslohn um. Dieser Betrag entspricht der Ziffer 8 im jährlichen Lohnausweis und ist entsprechend zu übernehmen oder zu berechnen.

Weitere Einkommensbestandteile sind: Kinderzulagen, Alimente, Erwerbsersatzformen wie Arbeitslosenbeiträge, Taggelder, IV-Renten, Altersrenten, Naturalleistungen, etc. Diese gehören ebenfalls zum Bruttoeinkommen.

Selbständig Erwerbende gehen vom AHV-pflichtigen Einkommen aus. Weitere Einkommensbestandteile werden gemäss Aufzählung unter „Unselbständig Erwerbende“ dazugerechnet.

Alleinerziehende Eltern, die mit einem neuen Partner zusammenleben, berücksichtigen in angemessener Weise das gesamte Einkommen der Familie oder die Einsparung, die aus der gemeinsamen Haushaltsführung entsteht. Wenn ein Elternteil, der die Obhut für die Kinder hat, mit einem neuen Partner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, wird zum Einkommen des Elternteils, dessen Kinder die Rudolf Steiner Schule besuchen, ein Betrag von Fr. 1'250.- pro Monat als Haushaltsbeitrag des neuen Partners hinzugerechnet.

Belege: zusammen mit der FBV sind auch sämtliche Belege zum Familieneinkommen einzureichen, namentlich die aktuellste Steuererklärung und die Lohnausweise (unselbständig Erwerbende) oder Belege zum AHV-pflichtigem Einkommen (selbständig Erwerbende). Falls diese unvollständig oder unklar sind, ist der VK Finanzen berechtigt, zusätzliche bzw. alternative Belege zum Einkommen einzufordern (z.B. Steuerveranlagung).

3.4.5.2 Berechnung des Familienbeitrags

Aus der „Beitrags-Tabelle“ (siehe Kap. 3.5) kann der dem Bruttoeinkommen einer Familie entsprechende Familienbeitrag abgelesen werden. Die Tabelle ist weder nach unten noch nach oben abschliessend, der Satz von 14% gilt für alle Einkommen. Für Familien mit Kindern nur im Kindergarten gilt ein reduzierter Satz von 11% des Bruttoeinkommens.

Familien, die mindestens die nachfolgenden Beiträge entrichten, ist es freigestellt, ob sie einen diese Summen überschreitenden Betrag bezahlen. Die Einhaltung der oben genannten 14%-, bzw. 11%-Regel ist erwünscht, aber nicht zwingend.

Familien

- mit einem Kind an der Schule	Fr. 1'600.- pro Monat
- mit zwei Kindern an der Schule	Fr. 1'900.- pro Monat
- mit drei oder mehr Kindern an der Schule	Fr. 2'200.- pro Monat
- mit einem Kind nur im Kindergarten	Fr. 1'300.- pro Monat
- mit zwei Kindern nur im Kindergarten	Fr. 1'500.- pro Monat
- mit drei oder mehr Kindern nur im Kindergarten	Fr. 1'700.- pro Monat

Für Familien mit Kindern an der Schule und im Kindergarten gelten ausschliesslich die Regeln für die Schule.

3.4.5.3 Durchschnittlicher Familienbeitrag

Um die Kosten der Schule zu decken, ist ein durchschnittlicher Familienbeitrag von ca. Fr. 1'000.- pro Monat und Familie (Kindergarten: 800.- pro Monat) erforderlich.

Von Familien mit einem Schulbeitrag unter diesem Durchschnittswert wird erwartet, dass die **Erwerbstätigkeit** (Arbeitszeit für den Gelderwerb) beider Elternteile zusammen nicht weniger als 100 Prozent beträgt. Bei einer freiwillig reduzierten Erwerbstätigkeit wird zur Berechnung des Familienbeitrags das Erwerbseinkommen auf 100% hochgerechnet. Auf Alleinerziehende ist diese Regel nicht anzuwenden. Geschiedene oder getrennte Elternteile, welche in einem gemeinsamen Haushalt mit einem neuen Partner bzw. mit einer neuen Partnerin leben, gelten nicht als alleinerziehend (siehe Kap. 3.4.5.1).

3.4.5.4 Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung

Eltern, die den ihrem Einkommen entsprechenden Familienbeitrag nicht aufbringen können, stellen einen Antrag auf Ermässigung des Familienbeitrags an die Familienbeitragsgruppe. Dazu kann in der Buchhaltung das entsprechende Formular bezogen werden.

Die Familienbeitragsgruppe anerkennt für eine Reduktion nur Gründe, die eine aussergewöhnliche Belastung der Familie darstellen.

Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen, die Belege der als Reduktionsgründe genannten aussergewöhnlichen Ausgaben sind dem Gesuch beizulegen.

Nicht anerkannt werden Vermögen bildende Ausgaben.

Eltern, die einen Antrag auf Familienbeitrags-Ermässigung stellen, können zu einem Gespräch mit Vertreter/innen der Familienbeitragsgruppe eingeladen werden. Dazu kann diese die Vorlage von weiteren Belegen verlangen.

Die Familien sind aufgefordert, eigenverantwortlich zu beurteilen, ob sie eine Reduktion des Familienbeitrags tatsächlich benötigen. Die Familienbeitragsgruppe ist bestrebt, die Möglichkeiten für einen ermässigten Beitrag in erster Linie Familien mit sehr tiefem Einkommen zu gewähren, da diese Familien über wenig finanziellen Spielraum verfügen. Dies unterstreicht die Idee der Solidarität und des sozialen Ausgleichs.

3.4.5.5 Einsendefrist der Familienbeitragsvereinbarung

Falls die Einsendefrist für die Familienbeitragsvereinbarung nicht eingehalten werden kann, ist innerhalb dieser Frist ein Gesuch um Fristverlängerung beim Verantwortungsbereich Finanzen einzureichen. Wenn die gültige Frist nicht eingehalten wird, wird mit der schriftlichen Mahnung eine

neue Frist angesetzt und eine Gebühr von Fr. 50.- erhoben. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, wird eine zusätzliche Gebühr von Fr. 200.- erhoben. Diese Einnahmen werden den allgemeinen Schul-Patenschaften gutgeschrieben.

Bei Unsicherheiten über das künftige Einkommen ist ebenfalls innert der Einsendefrist die Familienbeitragsgruppe zu benachrichtigen und ein Vorschlag für das weitere Vorgehen bei der Festlegung zu unterbreiten.

3.4.5.6 Nachdeklaration

Wenn bei der ersten Beitragsdeklaration aller Eltern nicht die notwendige Gesamt-Summe aus den Beiträgen aller Familien zustande kommt, findet eine zweite Runde statt. Alle Eltern erhalten ihre Familienbeitragsvereinbarung zurück, zusammen mit einem neuen leeren Formular. Sie werden aufgefordert, unter Berücksichtigung der noch fehlenden Einnahmen ihre Möglichkeiten zu überdenken und das Vereinbarungsformular neu auszufüllen.

3.4.5.7 Veränderungen im Laufe des Schuljahres

Bei Veränderungen im Laufe des Schuljahres ist eine Anpassung des Familienbeitrags möglich. Die Eltern stellen dafür einen schriftlichen Antrag an die Familienbeitragsgruppe.

Es wird erwartet, dass die Eltern auch eine Verbesserung der Einkommenssituation melden und den Familienbeitrag entsprechend anpassen.

3.4.5.8 Unterschrift und Verantwortlichkeit

Die sorgeberechtigten Personen unterschreiben die Familienbeitragsvereinbarung. Sie bleiben solidarisch für offene Rechnungen des betreffenden oder der früheren Schuljahre verantwortlich.

3.4.6 Depot (Kaution)

Von den Eltern, die neu in die Schule eintreten, wird ein Depot in der Höhe eines Monatsbeitrags verlangt. Dieses Depot wird beim Austritt aus der Schule zurückbezahlt, sofern keine offenen Verpflichtungen vorhanden sind.

3.4.7 Kosten des Schulmaterials

Die Kosten für das Schulmaterial, Klassenlager etc. werden viermal im Jahr pro Kind den Eltern in Rechnung gestellt. Sie sind im Familienbeitrag nicht enthalten. Über Einzelheiten informiert Kap. 3.8 „*Merkblatt zur Schulmaterialrechnung*“.

3.4.8 Sonstiges Engagement

Familien mit Kindern an der Schule: Jede Schulfamilie ist verpflichtet, Elternarbeit gemäss Kapitel 3.7 „*Regelung zur Elternarbeit*“ zu leisten.

Ein weiteres obligatorisches Engagement ist die Mitwirkung am Sponsoring Projekt, in dem Sponsoring Beiträge von mindestens Fr. 400.- eingeworben werden müssen. Zusätzlich wird die Mitwirkung in anderen Bereichen oder Verantwortungsbereichen unabhängig von den oben genannten Pflichten sehr geschätzt.

Familien mit Kindern nur im Kindergarten: für Kindergarteneltern besteht die Elternarbeit darin, dass sie im Turnus wöchentlich die Räumlichkeiten des Kindergartens reinigen. Die Mitwirkung am Basar ist nicht obligatorisch, jedoch erwünscht.

3.4.9 Besondere Situationen

3.4.9.1 Neue Familien

Nach dem pädagogischen Aufnahmegespräch werden die neuen Eltern zu einem Gespräch mit Vertreter/innen des Verantwortungskreises Finanzen eingeladen. Hier werden sie über das Finanzkonzept informiert. Das Kind kann erst dann definitiv aufgenommen werden, wenn die Familienbeitragsvereinbarung ausgefüllt und vom Verantwortungskreis Finanzen genehmigt worden ist.

3.4.9.2 Besuch einer weiterführenden Netzwerkschule (Ittigen, Solothurn, Langenthal)

Die Rudolf Steiner Schule Biel hat sich mit andern regionalen Steiner Schulen zu einem Netzwerk zusammengeschlossen.

Nach Abschluss der 10. Klasse in Biel kann der Schulbesuch an einer weiterführenden Netzwerkschule fortgesetzt werden.

Familien, die Kinder sowohl in Biel (Stammschule) als auch an einer weiterführenden Netzwerkschule haben, bleiben Stammfamilie von Biel und bezahlen weiterhin ihren Familienbeitrag gemäss Familienbeitragsordnung an die Stammschule. Diese rechnet mit der entsprechenden Netzwerkschule ab gemäss dem gültigen Netzwerkvertrag.

Familien, die nur noch Kinder an einer Netzwerkschule haben, verlassen die Stammschule Biel als Familie und werden in der Netzwerkschule Stammfamilie.

3.4.9.3 Stipendien

Wenn der Kanton Bern für den Besuch der IMS Ittigen ein Stipendium gewährt, sind die Eltern verpflichtet, dies der Rudolf Steiner Schule Biel mitzuteilen und ihren Familienbeitrag entsprechend zu erhöhen.

3.4.9.4 Therapeutische Begleitung und Förderunterricht

Die Beanspruchung von therapeutischer Begleitung (z.B. Heileurythmie, Sprachgestaltung, Musiktherapie, etc.) und Förderunterricht wird den Eltern direkt in Rechnung gestellt, soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

3.4.9.5 Mittagstisch in der Mensa und Nachmittagsbetreuung in der Tagesschule oder im Tageskindergarten Sunnestübli

Diese drei Angebote sind nicht im Familienbeitrag enthalten und werden separat verrechnet (entsprechende Unterlagen sind bei der Buchhaltung erhältlich).

3.4.10 Annullierung

Möchte eine Familie, deren Familienbeitragsvereinbarung für das nächste Schuljahr bereits unterschrieben ist, dennoch vor dessen Beginn aus der Schule austreten, hat sie eine Annullierungsgebühr von einem Monatsbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 15. April, beträgt die Annullierungsgebühr drei Monatsbeiträge.

3.4.11 Kündigung

Die unterzeichnete Familienbeitragsvereinbarung gilt für die Dauer des darin genannten Schuljahres. Der Vertrag läuft mit dessen Ende automatisch aus.

Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist möglich, wenn alle Kinder der Familie die Schule verlassen. Eine solche Kündigung verursacht Umtriebe und nicht gedeckte Kosten. Sie gilt in jedem Fall als Kündigung zur Unzeit gemäss Art. 404 Abs. 2 OR. Die zu leistende Entschädigung ist auf 3 Monatsbeiträge festgelegt. Während der Probezeit (erste 6 Monate ab Eintritt von neuen Schüler/innen an der Schule) können das Kollegium sowie die Eltern die Zusammenarbeit mit einer Frist von 3 Wochen jederzeit beenden, wobei der Familienbeitrag bis zum Ende der dreiwöchigen Kündigungsfrist geschuldet bleibt.

3.4.12 Ausschluss

Die Familienbeitragsgruppe ist berechtigt, eine Familie, die ihren Verpflichtungen gemäss der FBO nicht nachkommt, auszuschliessen, namentlich in folgenden Fällen: Die Familienbeitragsvereinbarung wird trotz Mahnung und ohne Begründung nicht eingereicht; die Familienbeitragsvereinbarung wird nicht eingehalten, insbesondere werden die versprochenen Beiträge nicht bezahlt oder die Elternarbeit wird nicht geleistet. Der Verantwortungsbereich Finanzen entscheidet vorbehältlich Kap. 3.4.13 in Zusammenarbeit mit dem Lehrerkollegium. Die Schweigepflicht der Mitglieder der Familienbeitragsgruppe ist in diesen Fällen gegenüber der zuständigen Lehrperson aufgehoben.

3.4.13 Rechtsmittel

Die Eltern können gegen Entscheide der Familienbeitragsgruppe (Nicht-Genehmigung der Familienbeitragsvereinbarung, Ablehnung der Familienbeitragsermässigung oder Ausschluss) innerhalb von 10 Tagen beim Vorstand der Vereinigung Rudolf Steiner Schule Biel schriftlich Rekurs einlegen. Der Vorstand entscheidet endgültig. Bei Rekursen gegen den Ausschluss konsultiert der Vorstand vor dem Entscheid das Lehrerkollegium.

3.4.14 Inkrafttreten

Diese Familienbeitragsordnung tritt mit Wirkung für die Familienbeiträge ab dem Schuljahr 2020/21 in Kraft. Sie ersetzt die vorangehenden Fassungen von 2007, 2011, 2013 und 2016.

Geänderte Fassung gemäss Vorstandsbeschluss vom 6. Februar.

Biel, den 06. Februar 2020

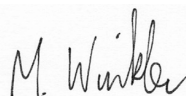
Für den Vorstand:

Der Präsident:



sig. Andreas Danzeisen

Der Kassier:



sig. Martin Winkler